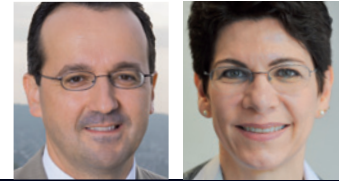


Unternehmenssteuerreform III – eine Chance für Schweizer Unternehmen?

Dr. Alberto Lissi & Ursula Wechner



Auf internationaler Ebene haben die OECD, die EU und die G-20 ihre Bemühungen stetig intensiviert, den Steuerwettbewerb zwischen den Ländern einzugrenzen. In der Schweiz betrifft dies insbesondere die kantonalen Steuerregime für sogenannte privilegiert besteuerte Gesellschaften (insbesondere Holdinggesellschaften sowie gemischte und Domizilgesellschaften). Die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht führen zu Rechts- und Planungsunsicherheit, was Gift für Unternehmen ist. Zudem hat die Schweizerische Nationalbank die im September 2011 eingeführte Untergrenze des Euro-Kurses zum Franken Mitte Januar 2015 per sofort aufgehoben, was – insbesondere für die Exportindustrie – eine weitere gravierende Herausforderung darstellt.

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) hat zum Ziel, Ersatzmassnahmen für die Abschaffung der kantonalen Steuerregime einzuführen, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken und Rechts- und Planungssicherheit wiederherzustellen. Im Lichte der obenerwähnten Entwicklungen ist dies dringend nötig und die USR III ist mit höchster Priorität voranzutreiben. Im September 2014 hat der Bundesrat den Entwurf der Gesetzesvorlage veröffentlicht und die Kantone und die Wirtschaft zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Die Stellungnahmen sind Ende Januar 2015 beim Bundesrat eingegangen. Im Herbst 2015 soll die Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates an das Parlament folgen, damit die USR III voraussichtlich im Frühjahr 2016 beraten wird. Mit der Inkraftsetzung kann frühestens 2018 gerechnet werden.

Im Rahmen der USR III ergeben sich für die Exportwirtschaft Chancen, die es zu nutzen gilt. Es handelt sich dabei insbesondere um Gewinnsteuersatzsenkungen, um die Einführung einer Lizenzbox und einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überschüssendem Eigenkapital sowie um Anpassungen bei den kantonalen Kapitalsteuern. Diese Massnahmen werden von den Kantonen und der Wirtschaft in deren Stellungnahmen zur Vernehmlassung weitgehend unterstützt.

Senkung der Gewinnsteuersätze

Infolge der Abschaffung der kantonalen Steuerregime werden gewisse Kantone zur Erhaltung ihrer steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit ihre Gewinnsteuersätze senken müssen. Die Ausgangslage in den Kantonen ist jedoch unterschiedlich. Je nach Wirtschaftsstruktur (Bedeutung der privilegiert besteuerten Gesellschaften) und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität Gewinnsteuersenkungen als Hauptmassnahme oder Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen wichtig. Längerfristig sind massvolle Gewinnsteuersätze das wahrscheinlich erfolgversprechendste Instrument im internationalen Steuerwettbewerb. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Kantone bei der konkreten Gestaltung der Gewinnsteuersätze eine gewisse Autonomie behalten werden.

Einführung einer Lizenzbox und erhöhte Abzugsfähigkeit von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaufwand

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lizenzbox, welche Erträge aus immateriellen Gütern tiefer besteuern soll, stellt im Sinne einer Output-Förderung eine nur beschränkt greifende Ersatzmassnahme dar. Lizenzboxen sind insbesondere in der EU zwar verbreitet, ihre konkrete Ausgestaltung in den einzelnen Staaten ist jedoch international umstritten. Im Rahmen dieser Kontroverse haben sich Grossbritannien, das eine derartige Lizenzbox eingeführt hatte, und Deutschland im vergangenen Jahr auf einen Kompromiss geeinigt, der die Basis für die Vorgaben der EU und der OECD geworden ist. Im Februar dieses Jahres haben dann die Finanzminister der G-20-Länder in Istanbul ihr Plazet zu einer OECD-Vorlage gegeben, welche konkretisiert, was künftig bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Rahmen der Lizenzbox noch erlaubt sein soll. Dieser Ansatz der OECD sieht vor, dass Erträge aus Patenten im Grundsatz nur in dem Ausmass niedriger besteuert werden dürfen, wie sie auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen zurückzuführen sind, ►►

die die Gesellschaft im entsprechenden Staat selbst erbracht hat, wobei in begrenztem Ausmass zusätzlich Forschungsarbeiten von Dritten gelten sollen. Aufgrund dieser internationalen Entwicklungen ist es fragwürdig, inwiefern die Schweizer Lizenzbox, welche in ihrer heute vorgesehenen Ausgestaltung diesem internationalen Standard kaum standhält, in der finalen Form für die schweizerische Wirtschaft noch von Bedeutung sein wird.

DIE USR III HAT ZUM ZIEL, ERSATZMASSNAHMEN FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER KANTONALEN STEUERREGIME EINZUFÜHREN, DIE STEUERLICHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER SCHWEIZ ZU STÄRKEN UND RECHTS- UND PLANUNGSSICHERHEIT WIEDERHERZUSTELLEN

Daher sollten weitere Massnahmen im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaufgaben (F&E&I) geprüft werden – welche in der Vorlage des Bundesrates noch nicht Eingang gefunden haben. Von Interesse erscheint die sogenannte Input-Förderung. Diese soll darauf ausgerichtet sein, für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz steuerliche Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Bei der Input-Förderung geht es um einen erhöhten Steuerabzug für F&E&I-Aufwendungen, welcher in unterschiedlichem Mass vorgesehen werden könnte (zum Beispiel 150 Prozent statt der üblichen 100 Prozent des effektiven Aufwandes). Dieser Ansatz hätte zudem den Vorteil, dass er in den OECD-Staaten eine hohe Akzeptanz geniesst.

Zinsabzug auf dem überschüssenden Eigenkapital und Anpassung der Kapitalsteuer

Weiter wird im Gesetzesentwurf eine zinsbereinigte Gewinnsteuer vorgeschlagen, um die Bedingungen für die zentrale Konzernfinanzierung zu verbessern und eine hohe Eigenfinanzierung der Unternehmen zu begünstigen. Die Massnahme zielt darauf ab, den internationalen Konzernen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Bereich ihrer Finanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten zu bieten. Damit die Massnahme ihre volle Wirkung entfalten kann, sollte bei Festlegung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes die Risikostruktur der Aktiven der Gesellschaft berücksichtigt werden, was in der heutigen Vorlage noch nicht der Fall ist.

Die Einführung des Zinsabzuges auf überschüssendem Eigenkapital geht Hand in Hand mit der geplanten Anpassung der Kapitalsteuer, wonach Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften tiefer zu besteuern ist.

Abschliessende Bemerkungen und Ausblick

Weitere Massnahmen, wie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Anpassungen bei der Verlustverrechnung und beim Beteiligungsabzug sowie die

Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf privat gehaltenen Wertschriften werden von der Wirtschaft und den meisten Kantonen weitgehend abgelehnt, da sie nicht zur notwendigen Förderung des Schweizer Standorts beitragen und die Gegenfinanzierung der Reform teilweise gefährden. Die Wirtschaftsverbände sind sich einig, dass es für die rasche und erfolgreiche Durchführung der USR III zentral ist, dass sich die Reform auf ihre Hauptziele – den Erhalt eines starken und attraktiven Steuerstandortes – fokussiert. Massnahmen ohne diesen direkten Standortbezug sind – wenn überhaupt – in einem anderen Kontext, losgelöst von der sachlich wie zeitlich dringenden USR III zu diskutieren.

Die USR III ist ein äusserst folgenreiches Vorhaben und bringt auch klar Chancen für die Wirtschaft und insbesondere für innovative Unternehmen. Es ist zu hoffen, dass die Stimmen der Kantone und der Wirtschaft gehört werden und die Vorlage durch den Bundesrat im Sinne der erklärten Ziele bereinigt wird, damit sie möglichst rasch und effizient vom Parlament beraten werden kann. ◀

Dr. iur. Alberto Lissi, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, ist Partner bei Tax Partner AG, Zürich, Kontakt: alberto.lissi@taxpartner.ch.

Ursula Wechner, dipl. Steuerexpertin und Betriebsökonomin KSZ, ist Senior Advisor bei Tax Partner AG, Zürich, Kontakt: ursula.wechner@taxpartner.ch.

swiss export

Entscheidendes Wissen für den Export

swiss export Seminarprogramm 2015

Jetzt anmelden: www.swiss-export.com